

der Strafe im Einzelfall innerhalb der schon durch das Gesetz abgesteckten Grenzen berücksichtigt werden.

- b) die schädlichen Folgen und Auswirkungen der Straftat. Die wichtigsten Kriterien einer Schädigung durch die Straftat sind die durch die Handlung verursachten materiellen und ideellen schädlichen Folgen sowie herbeigeführte konkrete Gefahrenzustände.

Als materielle Folgen seien genannt: Tötung, Schädigung der Gesundheit, Vernichtung oder Beschädigung materieller Werte, Schmälerung des Bestandes des gesellschaftlichen oder persönlichen Eigentums. Für die Strafzumessung ist das konkrete Ausmaß, der Umfang der herbeigeführten schädlichen Folgen entscheidend. Bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum ist die Höhe des tatsächlich bewirkten Schadens nicht nur generell ein Maßstab für die Bemessung der Strafe, sondern ein wichtiges Kriterium für das Vorliegen eines verbrecherischen Diebstahls oder Betruges nach § 162 Abs. 1 Ziff. 1. Bei der Einschätzung von Eigentumsdelikten darf indes nicht bei der Feststellung des Geldwertes stehen geblieben, sondern es muß auch geprüft werden, welche gesellschaftliche oder sonstige Funktion die entwendeten Gegenstände hatten, z. B. inwieweit Rechte Geschädigter verletzt wurden.

Ideelle schädliche Folgen sind z. B. Einflüsse ideologischer und moralischer Zersetzung und dekadenter Lebensweise durch die Straftat.

Bei Gefährdungsdelikten, bei denen der Eintritt der konkreten Gefahr Tatbestandsvoraussetzung ist (z. B. § 185 Abs. 2, § 193 Abs. 1, §§ 195 u. 197), ist für die Strafzumessung der Umfang und das Ausmaß der Gefährdung entscheidend.

Mögliche Folgen, die entweder über die tatsächlich eingetretenen negativen Auswirkungen hinausgehen oder nicht als Gefährdungssituationen erfaßt sind, dürfen nur dann straferschwerend berücksichtigt werden, wenn sie real sind, z. B. Lebensgefahr infolge Körperverletzung, die Gefahr des Übergreifens eines Schadenfeuers auf weitere Wohnstätten, die durch Löscharbeiten gebannt wird. Abstrakt mögliche Folgen sind nicht strafverschärfend zu berücksichtigen, z. B. das negative Beispiel der Begehung einer Straftat schlechthin. Eine solche Auswirkung wird gewissermaßen schon als Strafgrund erfaßt, z. B. bei den einfachen Begehungsdelikten.

- c) die Art und Weise der Tatbegehung. Die Begehungsformen sind mannigfaltig und verändern sich. Vielfach werden neue Begehungsformen entwickelt, die auf Grund ihrer besonderen Raffinesse nicht ohne weiteres als Tatmethoden erkannt werden. Das ist z. B. bei Staatsverbrechen, Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft der Fall.

Für die richtige Einschätzung der objektiven Schädlichkeit der Straftat ist es unerlässlich, die Tatmethoden exakt aufzudecken. Zu ihrer Bewertung läßt sich allgemein sagen: Je überlegter, planmäßiger, raffi-